

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0480/08	Datum 29.09.2008
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	18.11.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Jugendhilfeausschuss	11.12.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 40, Kinderb., V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Kapazitätsplanung 2009 für Plätze in Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. die durchschnittliche Gesamtplatzkapazität in Magdeburger Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 von insgesamt 12.841 Plätzen. Die Gesamtkapazität unterteilt sich in 2.714 Krippen-, 5397 Kindergarten- und 4.730 Hortplätze,
2. für Krippen- und Kindergartenplätze eine zusätzliche Planungsreserve von 3 % (243 Plätze),
3. für die Betreuung in Tagespflege 135 Plätze,
4. für einzelne Einrichtungen eine einrichtungsbezogene Platzkapazität in Höhe der unter Punkt 4 begründeten Kapazität:
 - 4.1 zur Umsetzung des Beschlusses -Nr. JHA 024-07(IV)05 zur DS 0760/04 - Standorte zur Tagesbetreuung von Kindern im Stadtteil Kannenstieg
 - 4.2 zur Schaffung von Ausweichkapazitäten wegen bevorstehender Sanierungen
 - 4.3 zur bedarfsgerechten Sicherung des Rechtsanspruchs sowie Regelungen und Verfahrensfragen zur Auslastung der Betriebserlaubnis.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X		2009				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit		Euro		mit		Euro		mit		Euro	
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin für die Beschlusskontrolle	01.01.2009
-----------------------------------	------------

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Frau Petzerling	Unterschrift AL/FBL
----------------------------	-----------------------------------	---------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Frau Bröcker
-----------------------------------	--------------	--------------

Begründung:

1. Der Planungsauftrag Bestand, Bedarf und Bedarfsdeckung im Kindertagesstättenbereich

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür verantwortlich, eine an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierte, konzeptionell vielfältige, leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche Struktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten. Damit wird der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz im Sinne des § 3 Kinderförderungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt erfüllt. Mit der jährlichen Kapazitätsplanung wird für die Träger von Kindertageseinrichtungen ein wirksames Steuerungsinstrument geschaffen, welches das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern berücksichtigt und sich am Prinzip der Wirtschaftlichkeit orientiert.

Mit dem Kapazitätsplan 2009 wird wie im Vorjahr eine Planung pro Sozialregion vorgelegt. Diese soll für die Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit eröffnen, entsprechend ihrer Bedarfsfeststellung unter Beachtung der Betriebserlaubnis ihrer Einrichtungen, pädagogischer und wirtschaftlicher Aspekte Plätze vorzuhalten.

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3852)
- Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt – Kinderförderungsgesetz – (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), geändert durch Gesetz vom 12.11.2004 (GVBl. S. 774)
- DS0560/05 – Infrastrukturplanung Tageseinrichtungen für Kinder
- DS0392/06 Schulentwicklungsplanung 2007/2008, Beschluss-Nr. 1336-43(IV)07
- DS0760/04 Standorte zur Tagesbetreuung von Kindern im Stadtteil Kannenstieg Beschluss-Nr. JHA 024-07(IV)05
- DS0320/06 Umbau und Sanierung Kita Skorpionstraße 7, Beschluss-Nr. 1246-41(IV) 06
- DS0204/06 Umbau und Sanierung der integrativen Kita Bördebogen, Beschluss-Nr. 1119-37(IV)06
- DS0143/06 Komplettsanierung der Kita Fridolin, Beschluss-Nr. 1064-35(IV)06

1.2 Ausgangsbasis und Bedarfsfeststellung

Für die Ermittlung der notwendigen Platzkapazität wurde die Anzahl der Magdeburger Bevölkerung in den Altersgruppen 0 bis unter 3 Jahre, 3 Jahre bis zur Einschulung und im Grundschulalter, die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote im Vergleich zur Bevölkerungszahl und die durchschnittliche Belegung vom August 2007 bis Juli 2008 herangezogen. Unterschieden wurde dabei sowohl nach Betreuungsart als auch nach Halb- bzw. Ganztagsplätzen. Für die Ermittlung der Hortkapazitäten wurde zusätzlich die Anzahl der Grundschüler in Magdeburger Grundschulen und die prozentuale Inanspruchnahme von Hortbetreuung der vergangenen zwei Schuljahre ins Verhältnis gesetzt. Einbezogen wurden auch die durch Träger mitgeteilten Bedarfe.

Sozialregion	Plätze gesamt	Krippe			Kindergarten			Hort
		GT	HT	ges.	GT	HT	ges.	
I - Nord	2.494	336	251	587	601	441	1.042	865
II - Mitte	2.302	345	140	485	697	344	1.041	776
III - West	1.651	232	134	366	507	246	753	532
IV - Süd	3.798	492	179	671	1.020	349	1.369	1.758
V - Süd-Ost	2.596	400	205	605	810	382	1.192	799

2. Planungsreserve

Zum Ausgleich jährlicher Schwankungen, z. B. durch das Nachfrageverhalten, unvorhersehbare Umzüge/Wegzüge, Veränderungen der Beschäftigungssituation von Eltern hält die Landeshauptstadt Magdeburg für die Betreuungsarten Krippe und Kindergarten eine Planungsreserve von 3 % vor. Zusätzlich hat das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt die Möglichkeit eröffnet, die Betriebserlaubnis der Einrichtungen bedarfsgerecht bis zu 10 % zeitweise zu überschreiten. Damit wird der im SGB VIII § 80 Abs. (1) Ziffer 3 formulierten Maßgabe, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur rechtzeitigen und ausreichenden Planung zur Befriedigung des tatsächlichen Betreuungsbedarfes verpflichtet, entsprochen.

3. Tagespflege

Die Betreuung in Tagespflege ist in der Landeshauptstadt Magdeburg zu einem festen Bestandteil in der Betreuung der 0 bis unter 3-jährigen Kinder geworden. Hier werden Kinder betreut, die in den Kindertageseinrichtungen keinen KK-Platz bekommen haben, deren Eltern ihre Arbeitszeit nicht mit den Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen vereinbaren können oder Kinder, bei denen aus gesundheitlichen Gründen eine Empfehlung des Kinderarztes für diese Betreuungsart vorliegt. In dem der Planung zugrunde liegenden Zeitraum (August 2007/Juli 2008) wurden zwischen 97 und 115, also durchschnittlich 105 Kinder betreut.

4. Festlegung einer einrichtungsbezogenen Kapazität

Der öffentliche Träger hat die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfeplanung nach §§ 79 und 80 SGB VIII, jedoch geht in der Umsetzung notwendiger Maßnahmen ein nicht unerheblicher Teil dieser Verantwortung vertragsgerecht auf die freien Träger über. Diese zeigt sich in einer gezielten Belegungssteuerung, welche in Abstimmung mit dem freien Träger z. B. bei erforderlichen Umzugsmaßnahmen wegen Sanierung, Kapazitätsabsenkung nach Sanierung, Standortverlagerungen etc. bzw. zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung entsprechend KiFöG LSA entsprechend zum Tragen kommen muss.

4.1 zur Umsetzung des Beschlusses -Nr. JHA 024-07(IV)05 zur DS 0760/04 – Standorte zur Tagesbetreuung von Kindern im Stadtteil Kannestieg

In der DS 0760/04 mit dem Kurztitel „Standorte zur Tagesbetreuung von Kindern bis unter 7 Jahre im Stadtteil Kannestieg“ wurde die Bedarfsentwicklung für diesen Stadtteil bewertet. Es wurde sukzessiv vom Jugendhilfeausschuss eine Verlagerung der Kapazitäten der Kita „Bummi“, H.-Weigel-Str. 1, Träger AWO, an den Standort Kannestieg 1 und dessen Teilsanierung bei Aufgabe des Standortes H.-Weigel-Str. 1 beschlossen. Mittelfristig wird die Einrichtung Kita „Bummi“ mit 65 Plätzen an den neuen Standort Kannestieg 1 überführt. Die langfristige stadtteilorientierte

Grundversorgung zur Tagesbetreuung von Kindern unter 7 Jahre wird an 2 Standorten im Stadtteil Kannenstieg mit einer Kapazität von bis zu 177 Plätzen abgesichert.

In der Kita „Bummi“, H.-Weigel-Str. 1, wurden im Jahr 2007/2008 durchschnittlich 120 Plätze belegt, welche nun schrittweise zur Umsetzung des Beschlusses JHA 024-07(IV)/04 in Jahresscheiben abgesenkt werden müssen. In Abstimmung mit dem Träger werden diese Platzkapazitäten dadurch abgesenkt, dass freie Plätze, die durch den Wechsel in die Grundschule entstehen, nicht wieder belegt werden.

	Jahr	ges.	KK			KG		
			GT	HT	ges.	GT	HT	ges.
Kita Bummi Helene-Weigel-Str. 1 Träger: AWO	2009	118	30	21	51	37	30	67
			Abbau von 16 Plätzen im August 2009 durch den Übergang KG zur GS					
	2010		Abbau von 21 Plätzen durch Übergang KG zur GS					

4.2 zur Schaffung von Ausweichkapazitäten wegen bevorstehender Sanierungen

Für die Planung von Umzugsobjekten während der Sanierung von Einrichtungen und für die schrittweise Absenkung der nach Sanierung reduzierten Kapazität wird für die nachfolgenden Einrichtungen die Kapazität einrichtungsbezogen festgelegt. Diese Regelung wurde mit den betreffenden Trägern kommuniziert und vereinbart.

Einrichtung	Jahr	ges.	KK			KG		
			GT	HT	ges.	GT	HT	ges.
Kita Pustebume I und II Skorpionsstraße 7, Kitagesellschaft	2009	230	95		95	135		135
	2010	218	Abbau von 12 Plätzen durch Übergang KG zur GS					
I-Kita Bördebogen Kita Am Neustädter See Bördebogen 10 PIN e. V.	2009	118	8	9	17	46	55	101
	2009	81	12	16	28	28	25	52
	2010		Abbau von 9 Plätzen durch Verlegung von Anmeldungen in andere Einrichtungen des Trägers , Integrative Plätze sind von der Reduzierung nicht betroffen.					
Kita Fridolin G.-Hauptmann-Str. 42 Johanniter Unfallhilfe e. V.	2009	116	5	2	7	75	34	109
	2010		Abbau von 11 Plätzen durch Übergang KG zur GS					

4.3 zur bedarfsgerechten Sicherung des Rechtsanspruchs sowie Regelungen und Verfahrensfragen zur Auslastung der Betriebserlaubnis.

Jede Kindertageseinrichtung hat eine Betriebserlaubnis, in welcher die Gesamtplatzkapazität fest geschrieben ist. Bei der Bemessung der Gesamtplatzkapazität sind qualitative Rahmenbedingungen wie die pädagogische Nutzfläche, Ausstattung und Größe der Freifläche eingeschlossen. Die Parameter für die pädagogische Nutzfläche von 2,5m² für Kindergarten- und Hortkinder, sowie 5m² für Krippenkinder orientieren sich zudem am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Für die Absicherung eines bedarfsgerechten Platzangebotes besteht in fast allen Betriebserlaubnissen die Möglichkeit, eine festgelegte Anzahl von Plätzen flexibel mit Kindergarten- oder Krippenplätzen zu belegen. Es kann also für eine festgelegte Anzahl von Plätzen ein Krippenplatz mit zwei Kindergartenkindern oder umgekehrt zwei Kindergartenplätze mit einem Krippenkind belegt werden. Diese Option steht

immer unter dem Vorbehalt des ausreichenden Einsatzes von Fachpersonal und der Vorhaltung notwendiger Rahmenbedingungen.

Die flexible Belegung wie oben beschrieben und die Auslastung der Betriebserlaubnis wird in fast allen Einrichtungen praktiziert. Im Einzelfall wird jedoch mit unterschiedlichen Begründungen die Kapazität laut Betriebserlaubnis nicht ausgelastet. Die Einrichtungsauslastung der Monate April, Mai und Juni 2008 ist in der Anlage 2 unter Punkt 7 dargestellt. Bei dem zur Zeit steigenden Bedarf an Betreuung muss bei der Platzbelegung entsprechend der Verpflichtung, den Rechtsanspruch laut KiFöG LSA zu erfüllen, der Fokus verstärkt auf die Auslastung der Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtungen gerichtet werden. Hierzu müssen Vereinbarungen mit den freien Trägern im Rahmen der Unterstützung des Platzvermittlungsservice des Jugendamtes getroffen bzw. bei den Trägern, mit welchen im Rahmen des Übertragungsprozesses Verträge zur Leistungserbringung geschlossen wurden, auf die Anwendung und Einhaltung von Teil I (Einrichtungsübergabe), § 2 (Betrieb der Kindertageseinrichtung) und §3 (Aufnahme der Kinder), Absatz 6, wonach das Jugendamt bei sich ergebenden Belegungsbedarfen den Träger zur Aufnahme eines Kindes verpflichten kann, hingewiesen werden.

Bei nachfolgenden Einrichtungen wird entsprechend der im Platzvermittlungsservice des Jugendamtes festgestellten Bedarfe und gleichzeitig festgestellter Nichtauslastung der Betriebserlaubnis die Kapazität 2009 auf die Höhe der in der Betriebserlaubnis genehmigten Kapazität festgelegt.

Einrichtung	Träger	KK			KG			Kita ges.
		GT	HT	ges.	GT	HT	ges.	
Kita Schlupfwinkel Victor-Jara-Str. 18	Kinderbildungswerk Magdeburg e.V.	22	22	44	60	28	88	132
Kita Kinderlachen Bebertaler Str. 19	Kinderbildungswerk Magdeburg e.V.	33	34	67	50	60	110	177
Kita Kuschelbären G.-Singer-Str. 9	AWO	-	-	-	55	55	110	110
KK Feldmäuse G.-Singer-Str. 9	AWO	35	35	70	-	-	-	70
Kita Zauberland Frankfelde 37	Otterleber Lebenskreis gGmbH	31	4	35	102	20	122	157
Kita Spielinsel Oststraße 1	Stiftung ev. Jugendhilfe Bernburg	30	13	43	70	36	106	149
Kita Storchennest Oststraße 1	Stiftung ev. Jugendhilfe Bernburg	44	16	60	55	17	72	132

Informationen, Hintergründe, Statistiken, welche für die Bedarfsfeststellung des Kapazitätsplanes 2009 herangezogen wurden und Auskunft über die Entwicklung im Kindertagesstättenbereich geben, sind als Lesefassung in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Anlagen:

Anlage 1 – Kapazitätsplanung 2009

Anlage 2 – Statistische Angaben – Entwicklung